

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

29. JAHRGANG  
1. MÄRZHEFT

5/75

S.127-154

Generalmajor GÜNTER GIEL, Stellvertreter des Ministers des Innern

## Die Gefährdetenverordnung — ein wichtiges Mitte! zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschloß am 19. Dezember 1974 eine neue VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBI. 1975 I S. 130). Damit wurde auch auf diesem Gebiet der Forderung des VIII. Parteitag der SED nach ständiger Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung entsprochen: Die GefährdetenVO vom 15. August 1968 (GBI. II S. 751) wird durch eine Rechtsgrundlage ersetzt, die dem bei der bisherigen Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und dem gewachsenen Rechtsbewußtsein der Bürger Rechnung trägt.

### Zum Grundanliegen der GefährdetenVO

Die Durchsetzung der neuen GefährdetenVO wird ihrer Spezifik entsprechend mit dazu beitragen, das vom VIII. Parteitag gestellte Ziel zu erreichen, „überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen“ werden zu lassen. Umfassend eine solche bewußte Haltung herbeizuführen ist wichtiger Bestandteil der auf die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten gerichteten ideologischen und erzieherischen Arbeit der Partei, des Staates und der Gesellschaft.

Es entspricht dem Wesen des Sozialismus, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß jeder Bürger die Möglichkeit zur Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Gesellschaft nutzt und sich — um mit Marx zu sprechen — nicht den Weg zur Selbstverwirklichung verbaut. Da gesellschaftswidriges Verhalten, das in Straftaten mündet, der Entwicklung zur sozialistischen Persönlichkeit entgegenwirkt, ist es ein zutiefst humanistisches Anliegen, Kriminalität zu verhindern. Und eben darauf ist die sich auf der Grundlage der Verordnung vollziehende Erziehung kriminell gefährdeter Bürger gerichtet. Diese Erziehung ist ein wesentlicher Teil der kriminalitätsvorbeugenden staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit.

Die Gewißheit, daß mit der neuen GefährdetenVO eine höhere Wirksamkeit der kriminalitätsvorbeugenden Erziehungsarbeit erreichbar ist, gründet sich auf die gesellschaftliche Realität ständig zunehmender politischer Bewußtheit der Werktätigen im allgemeinen und auf die bei der Durchführung der GefährdetenVO von 1968 gesammelten Erfahrungen im besonderen. Sie besagen: Mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte haben Bürger, bei denen sich Erscheinungen krimineller Gefährdung

zeigten, durch erzieherische Einflußnahme gelernt, die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzuhalten. Sie wurden davor bewahrt, in asoziale Lebensweise abzugleiten und straffällig zu werden. Heute stellt es kein Einzelbeispiel mehr dar, daß Arbeitskollektive auf kriminell gefährdete Bürger einen solchen Einfluß ausüben, daß es ihnen nicht nur gelingt, die Gefährdung zu überwinden, sondern darüber hinaus, mit ihnen den Staatstitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ zu erringen.

Die bei der Durchführung der VO von 1968 gesammelten Erfahrungen besagen aber auch, daß die Möglichkeiten erfolgreicher, konsequenter erzieherischer Einflußnahme noch nicht voll genutzt wurden. Das Anliegen der neuen GefährdetenVO ist real und liegt im Interesse der Gesellschaft und des einzelnen. Kurz gesagt, besteht es darin, die gesellschaftlichen Potenzen noch wirksamer für die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger einzusetzen, die Erziehungsarbeit noch zielgerichteter auf die Verhütung von Kriminalität zu lenken und ihre Effektivität zu erhöhen.

Wie sehr dieses Anliegen dem Willen der Arbeiterklasse und der Mehrheit aller Werktätigen entspricht, zeigt sich gegenwärtig besonders eindrucksvoll in ihrer Massenbewegung, die sich im Kampf um die Anerkennung als Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit entwickelt. In ihr verbinden die Werktätigen in den sozialistischen Betrieben im sozialistischen Wettbewerb das Ringen um hohe Produktionsergebnisse mit der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Das schließt die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Kriminalität und die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger mit ein. Gleiches gilt für die Bewegung in den Städten und Gemeinden, wo solche Verpflichtungen in enger Verbindung mit dem „Mach-mit“-Wettbewerb übernommen und erfüllt werden. Gerade in der sich in den Betrieben, Städten und Gemeinden vollziehenden weiteren Entwicklung bewußter und *organisierter* Aktivität liegt eine wesentliche Garantie dafür, daß die VO vom 19. Dezember 1974 voll wirksam wird.

Zur Verantwortung der örtlichen Räte  
sowie der Leiter von Betrieben und  
der Vorstände von Genossenschaften

Die Verantwortung der örtlichen Räte erhöht sich. Es wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß die unmittelbaren Aufgaben der Erfassung, Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger von